

**Vorlage  
für die Sitzung des Senats  
am 06.12.2022**

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)**

**Hier: Anpassung der Anlage zu §1 InKostV und Nummern 112.01, 121.12 und 134.01**

**A. Problem**

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung regelt die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen für Amtshandlungen der inneren Verwaltung.

Die letzte Änderung der Kostenverordnung ist am 18. Januar 2022 in Kraft getreten. Im Haushaltsvollzug haben sich zwei Anpassungen zu Kostentatbeständen sowie ein neuer Kostentatbestand ergeben. Außerdem ist in der Kostenverordnung kein Hinweis zur Umsatzsteuer enthalten.

**B. Lösung**

Um den Kostenschuldner:innen transparent darzustellen, dass keine Umsatzsteuer in den Kosten der Kostenverordnung für die innere Verwaltung enthalten ist, wird dem § 1 der Satz „In den Kostensätzen der Anlage ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.“, angefügt.

Die Nummer 112.01 „Familiennamensänderung nach § 1 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)“ wird um den Zusatz „oder Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG“ ergänzt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund eines Übertragungsfehlers der Änderung.

Die Nummer 121.12 „Schriftliche Datenübermittlungen nach §34 Abs. 6 S. 2 BMG i. V. m. § 34 Abs. 2 S 5 1. Alt. BMG“ wird neu eingefügt, weil Datenübermittlungen nach § 34 Abs. 2 S. 1 BMG von Meldebehörden im Inland an andere öffentliche Stellen auch nach der Änderung des Bundesmeldegesetzes grundsätzlich gem. § 34 Abs. 6 S. 1 BMG gebührenfrei sind. Zur Entlastung der Meldebehörden soll es künftig Standard werden, dass Behörden Meldedatenabrufe automatisiert - und in diesem Falle gebührenfrei - abrufen. Tun sie dies nicht und erteilt die Meldebehörde eine schriftliche Auskunft, soll diese nunmehr kostenpflichtig sein, es sei denn, die Meldebehörde (bzw. die Zentrale Stelle) hat das schriftliche Verfahren zu vertreten, weil z.B. ein automatisierter Meldedatenabruf technisch nicht möglich ist.

Die Nummer 134.01 „Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV“ wird in Kostentatbestände getrennt: „a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2 Abs. 2 PStV“ und „b) Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 13 Abs. 2 PStG“.

### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Durch die Anpassung ergeben sich keine nennenswerten finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Zu erhebende Umsatzsteuer ist aufgrund der in gleicher Höhe abzuführenden Umsatzsteuerzahllast Finanzierungssaldo neutral.

Eine Überprüfung sämtlicher Kostentatbestände der internen Kostenverordnung erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 / 2025.

Gleichstellungspolitische Relevanz ist nicht gegeben.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung rechtsförmlich geprüft.

Die Staatliche Deputation für Inneres hat der Vorlage am 23.11.2022 zugestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit**

Nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 06.12.2022 die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

## Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom...

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### Artikel 1

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 — 203-c-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Satz angefügt:

„In den Kostensätzen der Anlage (zu § 1) Kostenverzeichnis Inneres ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.“

2. Die Anlage (zu § 1) Kostenverzeichnis Inneres wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 112.01 wird wie folgt gefasst:

„112.01	Familiennamensänderung nach § 1 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) oder Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG	208 bis 1 378 EUR“
---------	--	--------------------

b) Nach der Nummer 121.11 wird folgende Nummer 121.12 eingefügt:

„121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m. § 34 Absatz 2 Satz 5 1. Alt. BMG	je Datenübermittlung/Auskunft 7,80 EUR“
---------	--	---

c) Die Nummer 134.01 wird wie folgt gefasst:

„134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	
	a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2 Absatz 2 PStV	30 EUR
	b) Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 13 Absatz 2 PStG	30 EUR“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat